

Geschäftsordnung des Jugendrates Dachau

Der Jugendrat gibt sich gemäß Punkt IV des Beschlusses des Stadtrats vom 4. Februar 1997 am 19.11.2020 folgende Geschäftsordnung, die am 1.12.2020 in Kraft tritt.

§ 1 Aufgaben des Jugendrates

Der Jugendrat versteht sich als Interessenvertretung aller Jugendlichen, die in der großen Kreisstadt Dachau wohnen. Alle Mitglieder sind verpflichtet ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen und zu deren Wohle zu treffen.

§ 2 Legitimation

Der Jugendrat ist legitimiert durch den Beschluss des Dachauer Stadtrats vom 4. Februar 1997. Er erkennt diesen als Satzung an und verpflichtet sich alle Punkte bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen. Sollte der Jugendrat Änderungen in dieser Satzung wünschen, so wird er nach interner Abstimmung und entsprechendem Beschluss mit einer entsprechenden Bitte und Vorschlag an den Stadtrat herantreten.

§ 3 Verhältnis zu Parteien und politischen Organisationen

Der Jugendrat ist unabhängig von Parteien und parteiähnlichen politischen Organisationen. Seinen Aufgaben entsprechend, wird sich der Jugendrat mit Anträgen solcher Vereinigungen beschäftigen, sie diskutieren und gegebenenfalls als Jugendvertretung unterstützen oder ablehnen.

Ein Dialog zwischen Parteien und dem Jugendrat ist erwünscht, da er für beide Seiten von Nutzen sein kann. Eine weitere Zusammenarbeit, zum Beispiel bei öffentlichen Veranstaltungen, findet jedoch nicht statt.

§ 4 Kontakt zu Jugendlichen

Der Jugendrat hat Kontakt zu den Jugendlichen der Stadt Dachau zu halten. Die ist die Aufgabe eines jeden Mitgliedes des Jugendrates.

§ 5 Organe des Jugendrats

Der Jugendrat hat folgende Organe:

1. Zwei gleichberechtigte Sprecher*innen
2. Eine*n Schatzmeister*in
3. Eine*n Pressesprecher*in
4. Eine*n Protokollführer*in

Für alle Organe gibt es ebenso ein*e Stellvertreter*in. Hiervon ausgenommen ist die Position der Sprecher*innen.

§ 5a Wahl der Amtsträger*innen

Obengenannte Organe werden in der ersten konsultierenden Sitzung geheim für die Dauer einer Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied des Jugendrats Dachau, das von einem anderen nominiert worden ist. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Sollte dies im ersten Wahlgang keinem der Kandidaten*innen gelingen, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die beiden Erstplatzierten des ersten Wahlgangs zu Wahl stehen.

Nach der Wahl des/der jeweiligen Amtsträger*in wird die stellvertretende Person nach obigem Prinzip gewählt.

§ 5b Außerplanmäßige Neuwahl

Bei berechtigtem Zweifel ist es möglich, jede*n Jugendrät*in/Jugendrat von ihrem/seinem Amt zu entheben. Dies erfolgt durch geheimes konstruktives Misstrauensvotum.

Der Jugendrat kann einem*r Amtsträger*in nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem er mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Nachfolger wählt. Das Misstrauensvotum muss als Punkt auf der Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung aufgeführt sein. Die

Abstimmung darüber muss in der darauffolgenden, ordentlichen Sitzung erfolgen. Ein Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum ist bei einem/einer der beiden Sprecher*innen schriftlich einzureichen und von der Antragsteller*in in der betreffenden Sitzung zu verlesen.

§ 6 Aufgaben der Sprecher*innen

Die Sprecher*innen des Jugendrats haben folgende Aufgaben:

1. Erstellung der Tagesordnungen und Einladung zu Sitzungen
2. Leitung der Sitzungen
3. Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit
- 4.

Beide Sprecher*innen sind gleichberechtigt und teilen sich die Aufgabe nach eigenem Ermessen untereinander auf. Die Sprecher*innen können in Einzelfällen Aufgaben der Mitglieder des Jugendrats delegieren.

§ 6a Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von den Sprecher*innen erstellt. Alle von Mitgliedern des Jugendrats oder außenstehenden Jugendlichen (siehe §15) beantragten Punkte sind auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung aufzunehmen.

§ 7 Aufgaben des/der Schatzmeister*in

Der/Die Schatzmeister*in verwaltet die finanziellen Mittel des Jugendrates auf einem Girokonto und in der Kasse. Diese*r führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Ebenso werden auch die entsprechenden Belege verwaltet. Am Ende des Jahres muss ein schriftlicher Kassenbericht der Stadtjugendpflege vorgelegt werden.

§ 8 Aufgaben des/der Pressesprecher*in

Der/Die Pressesprecher*in lädt die Presse zu Sitzungen ein. Zu seinen/ihren Aufgaben zählt das regelmäßige Informieren der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten und kommende Veranstaltungen des

Jugendrates. Der/Die Pressesprecher*in verfasst und veröffentlicht Presseerklärungen in Einverständnis mit den Sprecher*innen. Er/Sie leitet diese in Absprache mit den Sprecher*innen an die Presse weiter.

Weiter informiert der/die Pressesprecher*in die Presse/Öffentlichkeit über Termine.

§ 9 Aufgaben des/der Protokollführer*in

In jeder Sitzung wird ein Beschlussprotokoll (Ergebnisprotokoll) angefertigt. Dieses wird spätestens bis zur nächsten Sitzung an alle Mitglieder gesendet und auf der Internetseite zur Verfügung gestellt.

§ 10 Arbeitsgruppen

Der Jugendrat kann zur detaillierten Ausarbeitung von Themen kurzfristige Arbeitsgruppen, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, bilden. Sie legen dem Jugendrat ihre Ergebnisse vor und haben Handlungsfreiheit die vorab im Jugendrat abgesprochen werden.

§ 11 Sitzungen

Die Jugendratssitzungen finden in regelmäßigen Abständen zweimal im Monat statt. Die Sprecher*innen können diesen Sitzungskalender den jeweiligen Geschehnissen und Gegebenheiten, in Absprache mit den Mitgliedern des Jugendrates, variieren. Entscheidungen können ausschließlich bei diesen Sitzungen gefällt werden. Es gibt vier verschiedene Arten von Sitzungen:

1. Öffentliche Sitzungen mit beratenden Mitgliedern
2. Nichtöffentliche Sitzungen mit beratenden Mitgliedern
3. Nichtöffentliche Sitzungen ohne beratende Mitglieder
4. Öffentliche, bzw. nichtöffentliche Sondersitzungen mit beratenden Mitgliedern

Sitzungen sind prinzipiell öffentlich, wenn nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen wurde.

Einzelne Tagesordnungspunkte öffentlicher Sitzungen können jedoch auf Beschluss des Jugendrats auch nichtöffentlich und Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden. Auch in diesen Fällen gibt es die Möglichkeit ohne beratende Mitglieder zu tagen.

Sondersitzungen können von den Sprecher*innen einberufen werden, wenn wichtige und dringliche Sachverhalte dies erfordern.

Es wird eine langfristige Sitzungsplanung erstellt.

§ 12 Einladung

Zu jeder ordentlichen sowie außerordentlichen Sitzung sind alle ordentlichen Mitglieder des Jugendrates schriftlich einzuladen. Diese Einladung hat spätestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. Beratende Mitglieder sind zu jeweiligen Sitzungen einzuladen. (siehe § 6 / § 11)

In Bezug auf Sondersitzungen ist die gesetzliche Ladungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Zu öffentlichen Sitzungen ist die Öffentlichkeit einzuladen. Dies kann durch Dachauer Tageszeitungen, entsprechende Konten des Dachauer Jugendrates auf diversen sozialen Medien und über andere Kanäle geschehen.

Pressevertreter werden eigens über den/die Pressesprecher*in eingeladen. (siehe § 8)

§ 13 Anträge

Antragsberechtigt ist jede*r Wahlberechtigte, d. h. jede*r Jugendliche, die/der ihren/seinen Erstwohnsitz in Dachau hat und zwischen 13 und 21 Jahren alt ist. Dieser Antrag kann persönlich, telefonisch oder schriftlich an den Jugendrat erfolgen. Die Sprecher*innen setzen den Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

§ 14 Eilanträge

Es können direkt in jeder Sitzung des Jugendrates Eilanträge von Mitgliedern des Jugendrates gestellt werden.

§ 15 Beschlussfähigkeit

Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte das nicht der Fall sein, kann der Jugendrat über den betreffenden Punkt bei der nächsten ordentlichen Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder entscheiden.

§ 16 Beschlüsse

In der Regel entscheidet der Jugendrat durch Beschluss. Ein gestellter Antrag gilt als beschlossen, wenn in der Abstimmung nach ausreichender Beratung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag stimmt.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Jugendrates (siehe §20).

Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, außer wenn ein Mitglied des Jugendrats eine geheime Abstimmung wünscht. Enthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit erfolgt noch einmal eine Diskussion in der versucht werden soll eine Mehrheit zu finden, und dann ein zweiter Wahlgang. Bei abermaliger Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Personalfragen, z.B. Misstrauensvoten gegen einzelne Mitglieder, Ernennung von beratenden Mitgliedern, etc. werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung beschlossen.

§ 17 Protokoll

Über alle Beschlüsse wird Protokoll geführt, welches der/die Protokollführer*in gemäß § 9 anfertigt. Sollte es ein Mitglied wünschen, so wird seine Aussage ebenfalls im Wortlaut in das Protokoll aufgenommen.

§ 18 Umsetzung von Beschlüssen die den Stadtrat betreffen

Die Sprecher*innen senden beschlossene Stellungnahmen und Anträge für den Stadtrat an den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin.

Der Jugendrat bestimmt in jedem Einzelfall ein Mitglied, das einen Antrag im Stadtrat bzw. dessen Ausschüssen vertritt.

§ 19 Büro

Der Jugendrat unterhält ein eigenes Büro für Verwaltungszwecke und als Anlaufstelle für Jugendliche.

§ 20 Anmerkungen

Unter „Mitglieder des Jugendrates“ versteht sich die Gesamtheit aller Mitglieder, sprich beratende sowie gewählte bzw. bestellte Mitglieder.
„Ordentliche Mitglieder“ betitelt allein gewählte bzw. bestellte Mitglieder des Jugendrats.